

**Anordnung  
zum Schutz der Bürger vor Gesundheitsschäden  
durch Einwirkung elektromagnetischer Felder**

**vom 23. Februar 1978**

Zum Schutz der Gesundheit der Bürger vor Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder im Hochfrequenz- und Mikrowellenbereich wird zur Durchsetzung des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) auf der Grundlage des § 5 der Verordnung vom 11. Dezember 1975 über die Staatliche Hygieneinspektion (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 17) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

**§ 1**

Diese Anordnung gilt für staatliche Organe und Betriebe, die solche Anlagen projektieren, errichten, betreiben und rekonstruieren, die im Hochfrequenz- und Mikrowellenbereich von 60 kHz bis 300 GHz arbeiten (nachfolgend Anlagen genannt).

**§ 2**

■ (1) Der Betreiber einer Anlage ist dafür verantwortlich, daß die Feldstärke bzw. Leistungsdichte außerhalb des Betriebsgeländes, auf dem sich die Anlage befindet, folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

Frequenzbereich	Feldstärke bzw. Leistungsdichte
60 kHz- 3 MHz	10 V/m
3 MHz- 30 MHz	4 V/m
30 MHz-300 MHz	2 V/m
300 MHz-300 GHz	1 $\mu\text{W}/\text{cm}^2$ (mittlere Leistungsdichte)

(2) Innerhalb des Betriebsgeländes gelten die Grenzwerte nach TGL 32 602.

**§ 3**

(1) Bei der Vorbereitung von Standortgenehmigungsverfahren sind Angaben über die zu erwartende Feldstärke bzw. Leistungsdichte sowie gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte durch den Auftraggeber oder den Projektanten beizubringen.

(2) Der Betreiber der Anlage hat die Einhaltung der Grenzwerte gegenüber den zuständigen staatlichen Organen kontrollfähig nachzuweisen. Messungen müssen nach den Grundsätzen der TGL 32 602/01 erfolgen.

**§ 4**

(1) Ist beim Betrieb einer bestehenden oder neu zu errichtenden bzw. zu rekonstruierenden Anlage eine zeitweise Überschreitung der Grenzwerte aus technischen oder volkswirtschaftlichen Gründen erforderlich, bedarf dies der vorherigen Ausnahmegenehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung ist durch den Betreiber bzw. den Projektanten der Anlage zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Begründung für die Überschreitung,
- eine kartographische Darstellung des betreffenden Gebietes,
- ein Maßnahmenplan, der die Einhaltung der Grenzwerte zum Ziel hat,
- eine Stellungnahme der zuständigen Bezirks-Hygieneinspektion,

- eine Stellungnahme der Abteilung Umweltschutz des Rates des Bezirkes,
- die Zustimmung des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
- die Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(3) Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen zur Verminderung der Belastung verbunden werden.

(4) Die Festlegungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Bereiche der bewaffneten Organe.

**§ 5**

Die Errichtung von Wohn- und Gesellschaftsbauten, Sport- und Erholungsanlagen sowie Industrieanlagen und landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztierhaltungen an Standorten, an denen die Grenzwerte überschritten werden, ist nicht zulässig.

**§ 6**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1978

**Der Minister für Gesundheitswesen**

I.V.: Tschersich  
Staatssekretär

**Anordnung  
über den Werkstoffeinsatz  
von Feinzink-Druckgußlegierungen  
— Staatliche Einsatzbestimmung —**

**vom 27. Februar 1978**

Auf Grund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der Einsatz von Druckgußzeugnissen ELN 124 70 000 aus Feinzink-Gußlegierungen nach TGL 0—1743 ist grundsätzlich verboten.

**§ 2**

Anstelle von Feinzink-Druckgußlegierungen sind Plaste, Aluminiumsekundärlegierungen oder Sintereisen einzusetzen.

**§ 3**

Wenn in besonderen Fällen der Einsatz einer Zinklegierung technisch und ökonomisch begründet wird, kann eine Ausnahmegenehmigung für die Verwendung einer Feinzink-Druckgußlegierung erteilt werden. Der Bedarfsträger hat den Antrag auf Ausnahmegenehmigung über sein übergeordnetes Organ an den VEB Weißensee-Druckguß Berlin im VEB Metallguß Leipzig, 112 Berlin, Liebermannstraße 87—93, zur Prüfung und Weiterleitung an die Stahlberatungsstelle Freiberg zu richten. Die Stahlberatungsstelle entscheidet über den Antrag.

**§ 4**

Für den Einsatz von Feinzink-Druckgußzeugnissen, für den ein staatlicher Prüfbescheid der Stahlberatungsstelle